

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der IC Industrie Company - Elektro Automatisierung und Antriebstechnik GmbH

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Auftragnehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Alle Bestellungen der IC Industrie Company - Elektro Automatisierung und Antriebstechnik GmbH (IC-e) und ihrer verbundenen Unternehmen, soweit sich letztere nicht auf eigene AEB berufen, nachfolgend kurz als IC-e bezeichnet, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn deren Geltung von IC-e ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt worden ist. IC-e ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist. IC-e erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AEB kontrahieren zu wollen. Diese AEB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

## § 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Auftragnehmer hat Bestellungen, sofern dies IC-e ausdrücklich nicht anders wünscht, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.
- 2.2 Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer bzw. Besteller-Namen anzugeben. Für Verzögerungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung herrühren, hat IC-e nicht einzustehen.
- 2.3 Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nimmt IC-e diese nur zu den Bedingungen des von IC-e erteilten Auftrags an.
- 2.4 Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von IC-e schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Festpreise und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in aktuell gültiger Höhe. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten.
- 3.2 Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.
- 3.3 Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, ist vor der Ausführung des Auftrags eine Bestätigung des Preises durch IC-e erforderlich.
- 3.4 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Auftrag zu Bedingungen, die mit IC-e verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden, durchzuführen. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere Preisnachlässe, Umsatzboni und Skonti.

## § 4 Gefahrenübergang

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die IC-e.

## § 5 Lieferung

- 5.1 Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart erfolgen alle Lieferungen frachtfrei und verpackungsfrei an die von IC-e genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Versendung ist IC-e schriftlich so anzuzeigen, das IC-e Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.

5.2 Ist ausdrücklich Kostentragung durch IC-e vereinbart, so bestimmt IC-e den Frachtführer. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der zulässig billigste Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Auftragnehmer IC-e an, wenn die Ware versandfertig ist. In diesem Fall kann IC-e eine Transportversicherung abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Insoweit ist IC-e Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung (sog. SVS/RVS-Verbotskunde). Weitere Versicherungskosten werden von IC-e nicht übernommen.

5.3 Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis – ohne Pfandgelder – zu berechnen. IC-e behält sich vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Auftragnehmer zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) in aktuell gültiger Fassung ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5.4 Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und etwaiger hierzu ergangener Rechtsverordnungen in aktuell gültiger Fassung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

5.5 Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn dies von IC-e schriftlich bestätigt worden ist.

5.6 Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

5.7 Unsere Warenannahme ist Mo - Fr 7.00 - 16.00 Uhr geöffnet. Zustellungen außerhalb dieser Zeiten können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. IC-e gerät für gescheiterte Lieferungen außerhalb der vorgenannten Zeiten nur in Annahmeverzug, sofern die Annahmefähigkeit außerhalb dieser Zeiten schriftlich zugesichert wurde

## § 6 Lieferzeit

6.1 Die vorgeschriebenen Liefertermine gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des Auftragnehmers als vereinbart; in dem Fall sind Liefertermine und -fristen verbindlich und beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei der von IC-e genannten Empfangs-/Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

6.2 Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung IC-e schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdisponierungen bezüglich des Auftrages werden von IC-e unverzüglich bekanntgegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Verzögerungen nicht zu vertreten hat.

6.4 Bei Verzug des Auftragnehmers stehen IC-e die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, zu. IC-e ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% pro vollendetem Kalendertag Verzugschaden bis maximal 10% des Liefer- oder Leistungswertes zu verlangen. Die vor genannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass ursprünglich verspätete Lieferungen/Leistungen von IC-e vorbehaltlos angenommen wurden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die IC-e bleiben vorbehalten; der Auftragnehmer hat jedoch das Recht zum Nachweis, dass infolge des Verzuges kein oder kein wesentlicher Schaden entstanden ist. Der seitens der IC-e geltend gemachte, pauschalierte Anspruch, reduziert sich entsprechend.

6.5 Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

## § 7 Abnahme

Die Abnahme durch die IC-e erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, sofern diese vertragsgemäß erbracht wurden.

## § 8 Lieferschein

8.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

8.2 Um den Inhalt einer Sendung ohne öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit einem eindeutigen Hinweis.

## § 9 Schuldrecht, Gewährleistung und Mängelrüge

9.1 Der Auftragnehmer garantiert bzw. sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen insbesondere zum Kinderarbeitsverbot und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

9.2 Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt

9.3 Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigene Normen gelten als garantierte Daten bzw. als zugesicherte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

9.4 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen.

9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, beginnend mit dem Tag der Abnahme der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistung durch IC-e oder durch den von IC-e benannten Dritten an der von IC-e vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

9.6 Mängel der Lieferung/Leistung wird IC-e, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung bei IC-e oder dem von der IC-e benannten Empfänger. Sogenannte verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, wird IC-e spätestens binnen zwei Wochen ab Kenntnis anzeigen.

9.7 Der Auftragnehmer ist bei rechtzeitig gerügten Mängeln oder bei Fehlen von zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften nach Aufforderung durch IC-e verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sofern die Nachbesserung misslingt, verbleiben IC-e die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

9.8 In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, ist IC-e auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wählt IC-e diesen Weg, wird er dies dem Auftragnehmer anzeigen. IC-e entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

9.9 Wird IC-e wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist IC-e berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mit verursacht worden ist. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und IC-e diese im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.

## § 10 Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

10.1 Von IC-e angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbeschränkungen im Sinne der EU-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

10.2 Der Auftragnehmer wird IC-e informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen (z.B. US- amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

## § 11 Zahlung

11.1 Für jeden Auftrag getrennt ist eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, am Versandtag einzulegen.

11.2 Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen oder zu einem späteren, vom Auftragnehmer gewährten Zahlungsziel netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

11.3 Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Aufrechnung erkennen wir nicht an. Der Ausgleich der Rechnungssumme berühren unser Rügerecht, unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht.

11.4 Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern und bei Nichtbeachtung der EURO-Erfordernisse, werden von IC-e unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der korrekten Rechnung

## § 12 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## § 13 Fremde gewerbliche Schutzrechte

13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, IC-e oder unsere Abnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem etwa deshalb geführten Rechtsstreit IC-e oder unseren Abnehmer auf seine Kosten beizutreten.

13.3 IC-e ist berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechteinhaber auf Kosten des Auftragnehmers zu erwerben. Der Auftragnehmer hat für etwaige Lizenzierungskosten binnen längstens 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die IC-e aufzukommen.

## § 14 Eigene gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wiederzuverwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an IC-e selbst. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus unbefristet, mindestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Jahres nach Beendigung des Vertrages, bestehen.

## **§ 15 Dokumente und Geheimhaltung**

- 15.1 Alle Ausfuhrunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw., die IC-e dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von IC-e und sind für die Zeit der Überlassung auf Kosten des Lieferanten sorgfältig zu lagern und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Sie können zu jeder Zeit von IC-e zurückgefordert werden.
- 15.2 Sämtliche Ausfuhrunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw. sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, dieselben nicht zu vervielfältigen und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- 15.3 Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. hergestellten Teile dürfen nur an IC-e, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden.
- 15.4 Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen unbefristet, mindestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Jahres nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, geheim zu halten.

## **§ 16 Abtretung**

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen IC-e abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als nicht erteilt.

## **§ 17 Aufrechnung**

IC-e ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit IC-e oder einem mit IC-e verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer unbestritten bestehen.

## **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 18.1 Sofern sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die von IC-e angegebene Bestimmungadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von IC-e, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **§ 19 Datenschutz und Schlussbestimmungen**

- 19.1 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Einhaltung der DSGVO gespeichert.
- 19.2 Änderungen oder Ergänzungen von mit der IC-e geschlossenen Verträge einschließlich der AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- 19.3 Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (auch diese Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 01.01.2021